



**Hilfsfristen bei der Notfallrettung im Landkreis Reutlingen  
(Anfrage der Gruppierung DIE LINKE)  
Mitteilungsvorlage**

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss vorgesehen.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:**

1. Die Gruppierung DIE LINKE hat am 07.02.2014 die als Anlage 1 beigefügte Anfrage gestellt, die vom Bereichsausschuss für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Reutlingen gemäß Anlage 2 beantwortet wurde.
2. Zuständig für die Einhaltung der Hilfsfristen und die Organisation des Rettungsdienstes ist der Bereichsausschuss für den Rettungsdienst. Leistungsträger im Rettungsdienst sind der DRK-Kreisverband Reutlingen und der Malteser Hilfsdienst e. V. Das Landratsamt Reutlingen hat als Untere Verwaltungsbehörde die Rechtsaufsicht über den Bereichsausschuss; die Fachaufsicht liegt beim Regierungspräsidium Tübingen. Der Landkreis, der Kreisbrandmeister und die Kreiskliniken sind beratendes Mitglied im Bereichsausschuss. Darüber hinaus obliegt die Rechts- und Fachaufsicht über die Leistungsträger im Rettungsdienst nicht dem Landratsamt Reutlingen, sondern dem Regierungspräsidium Tübingen.

Aufgrund dieser Zuständigkeiten besteht zwar keine Befassungskompetenz des Kreistages. Im Hinblick auf dieses für die Einwohner des Landkreises Reutlingen wichtige Thema wird die Anfrage gleichwohl im Ausschuss behandelt.